



---

## Merkblatt zur Einleitung eines Ehescheidungsverfahrens

### 1. Scheidung auf gemeinsames Begehren

- Voraussetzungen

Beide Ehegatten sind mit der Scheidung einverstanden. Über die Scheidungsfolgen liegt eine umfassende oder eine teilweise Vereinbarung vor. In einer solchen sind folgende Punkte zu regeln: Kinderzuteilung, Besuchsrecht betreffend Kinder, Unterhaltsbeitrag für Kinder, nachehelicher Unterhalt eines Ehegatten, Wohnung der Familie, güterrechtliche Auseinandersetzung, Ausgleich berufliche Vorsorge, Kosten- und Entschädigungsfolgen des Scheidungsverfahrens.

Kann keine vollständige Einigung erzielt werden, besteht die Möglichkeit, den Entscheid über die noch strittigen Scheidungsfolgen dem Gericht zu überlassen.

- Verfahren

Die Ehegatten reichen ein von beiden unterzeichnetes Scheidungsbegehren zusammen mit der Vereinbarung über die Scheidungsfolgen direkt beim Gericht am Wohnsitz eines Ehegatten ein. Der Umweg über das Friedensrichteramt entfällt. Die Ehegatten werden darauf zu einer Anhörung eingeladen, anlässlich welcher sie zu ihrem Entschluss, die Scheidung zu verlangen, und zur Regelung der Scheidungsfolgen angehört werden. Das Gericht prüft, ob die vereinbarte Regelung genehmigt werden kann. Über streitige Punkte versucht es, eine Einigung zu erzielen.

Um die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen, werden diese in der Regel ab dem 10. Altersjahr in geeigneter Weise durch das Gericht angehört.

- Unterlagen

Neben der Vereinbarung sind ein aktueller Familienausweis (bei ausländischer Staatsangehörigkeit beider Ehegatten: Ausweise über Heirat und Geburt gemeinsamer Kinder sowie Attest und Wohnsitzbestätigung der Familie), Belege über die aktuellen finanziellen Verhältnisse sowie Bestätigungen der Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse, Freizügigkeitsstiftung) beider Ehegatten über die Höhe der Vorsorgeguthaben und die Durchführbarkeit ihrer Teilung einzureichen.

## 2. Scheidung auf Klage

- Voraussetzungen

Ein Ehegatte möchte die Scheidung, der andere ist mit einer Scheidung nicht einverstanden oder ein gemeinsames Scheidungsbegehren liegt nicht vor. Die Scheidung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt der Klageeinleitung **mindestens zwei Jahre** getrennt gelebt haben oder wenn dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann.

- Verfahren

Die Klage ist beim **Friedensrichter am Wohnsitz eines Ehegatten** einzureichen. Das Friedensrichteramt stellt die Weisung aus, welche nach durchgeführter Sühnverhandlung im Original beim Gericht eingereicht werden muss. Nach Einreichung der Weisung werden die Parteien zur Hauptverhandlung vorgeladen.